

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Leistungen (ZVB-L)

„Sicherheitsdienstleistungen für den Rundfunk Berlin-Brandenburg“ VE 26.05.279 – Los 1, 2 und 3

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer (AN) hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Wahl-, Bedarfsleistungen (§ 1 VOL/B)

Sind für die Ausführung Wahl-/Alternativleistungen oder nur im Bedarfsfall erforderliche Bedarfs-/Eventualleistung vorgesehen, ist der AN verpflichtet, diese beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den **rbb** auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlleistungen trifft der **rbb** in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfsleistungen nach Auftragserteilung.

3 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

4 Änderung der Leistung (§ 2 VOL/B)

4.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch zwei zur Vertretung des **rbb** berechnigte Personen. Auskünfte über Vollmachten erteilt der Justitiar des **rbb**.

4.2 Beansprucht der AN aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem **rbb** unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.

4.3 Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

5 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom **rbb** als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

6 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

6.1 Der **rbb** kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

6.2 Der AN benennt dem **rbb** vor der Ausführung einen verantwortlichen Projektleiter, dessen Wechsel nur nach Zustimmung durch den **rbb** möglich ist. Der Projektleiter ist berechnigt, Anordnungen und rechtsgeschäftliche Erklärungen des **rbb** mit Wirkung für den AN entgegenzunehmen.

6.3 Der AN ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen. Ist dies objektiv nicht möglich, hat er den **rbb** rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Genehmigung hinzuweisen. Der AN erteilt gegebenenfalls konkrete Vollmachten, damit der AN den **rbb** bei der Beschaffung der Genehmigung vertreten kann.

7 Schadensverhütung vor Ort (§§ 4 und 10 VOL/B)

Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem **rbb** unverzüglich mitzuteilen.

8 Nachunternehmer

- 8.1 Für die Übertragung von Leistungen, auf die der Betrieb des AN eingerichtet ist, ist die Zustimmung des **rbb** erforderlich. Die Zustimmung für die Übertragung von Leistungen an die Nachunternehmer, die der AN in seinem Angebot benannt hat und denen der **rbb** nicht widersprochen hat, gilt als erteilt.
- 8.2 Im Übrigen gilt folgendes:
- 8.2.1 Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 8.2.2 Der AN hat dem **rbb** vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der **rbb** ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.
- 8.2.3 Setzt der AN Nachunternehmer ein, die nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig sind, oder weist er auf Verlangen des **rbb** die Voraussetzungen nicht nach, kann der **rbb** ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe. Unter diesen Voraussetzungen kann der **rbb** auch verlangen, dass der AN den Nachunternehmer auf seine Kosten austauscht.
- 8.3 Der AN hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenden Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der **rbb** hat vorher schriftlich zugestimmt. Für eine Weitervergabe gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

9 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 VOL/B)

- 9.1 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der AN Personen, die auf Seiten des **rbb** mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist gleichgültig, ob die Vorteile der vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3 Die Kündigung des **rbb** kann auch auf Teile der Leistung beschränkt werden.

10 Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den **rbb** zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte des **rbb**, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

11 Abnahme (§ 13 VOL/B)

- 11.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen. Die Nutzung der Lieferung oder Leistung im Probetrieb gilt nicht als Abnahme - § 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B gilt nicht. Der AN hat die Abnahme zu beantragen.
- 11.2 Die Abnahme erfolgt durch die schriftliche Abnahmeerklärung des zuständigen Verantwortlichen des **rbb**. In dem sind etwaige Mängel der Lieferung oder Leistung zu dokumentieren.

- 11.3 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen einschließlich Daten und Datenträgern – Zeichnungen als Transparentpausen – sowie dem AN vom **rbb** überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen des **rbb**, ansonsten spätestens bei Abnahme des Werks an den **rbb** herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.

Sofern der AN nach den Vertragsgrundlagen eine Dokumentation zu liefern hat, übergibt er diese zum Zeitpunkt der Abnahme in geordneter Form dem **rbb**. Der **rbb** kann Einbehalte von Zahlungen an den AN vornehmen oder die Abnahme verweigern, sofern und solange die Dokumentationsunterlagen noch nicht vollständig und ordnungsgemäß überreicht worden sind.

- 11.4 Lieferungen werden nur entgegen- und abgenommen, wenn der Sendung ein Lieferschein beigelegt ist, der die Auftragsnummer und alle erforderlichen Angaben zur Prüfung der vertraglich vereinbarten Eigenschaften der Leistung enthält
- 11.5 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den vom ihm erstellten Unterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der AN ist insoweit bis zur Abnahme oder Fertigstellung der beauftragten Leistungen vorleistungspflichtig und überträgt dem **rbb** mit Vertragsschluss die Befugnis zur Nutzung seiner Pläne und Unterlagen.
- 11.6 Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den **rbb** über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12 Mängelansprüche/Schadensersatz (§ 14 VOL/B)

- 12.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung. Sie beträgt grundsätzlich zwei Jahre, wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Sollten Hersteller einzelner Komponenten längere Garantie- oder Gewährleistungsfristen zugestehen, gelten diese.
- 12.2 Die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers richtet sich nach den Allgemeinen Regeln des BGB. Die Beschränkungen des § 14 Nr. 2b VOL/B finden keine Anwendung.

13 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

- 13.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durlaufend zu nummerieren.
- 13.2 Die Rechnungen sind in **einfacher** Ausfertigung prüfbar unter Vorlage ausreichender Nachweise (z.B. Stundenzettel, Lieferscheine o.ä.) zu erstellen.
- 13.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 13.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit besonderem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 13.5 Die Stellung der Schlussrechnung setzt in jedem Fall – auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung – die Abnahme voraus.
- 13.6 In der Schlussrechnung sind zusätzlich die Abschlagszahlungen einzeln aufzuführen. Die Umsatzsteuer ist für alle aufgeführten Abschlagszahlungen und den noch zu zahlenden Restbetrag gesondert auszuweisen.
- 13.7 Erstreckt sich die Ausführung über ein Kalenderjahr hinaus, so sollen die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen alten Jahres in den Rechnungen des neuen Jahres nur in einer Summe aufgeführt werden.
- 13.8 Das gleiche gilt für in sich abgeschlossene Teilleistungen, wenn deren besondere Abrechnung im Vertrag vereinbart ist.

14 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der AN hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B

- das Datum,
- die Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der **rbb**, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

15 Zahlungen (§ 17 VOL/B)

15.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung

- o binnen 30 Kalendertagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim **rbb** ohne Abzug nach Wahl des **rbb**

15.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

15.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den **rbb** an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

16 Abtretung (§ 17 VOL/B)

Abtretungen von Forderungen des AN gegen den **rbb** bedürfen der Zustimmung des AG. § 354 a HGB bleibt unberührt. Im Übrigen wirkt eine Abtretung des AN gegenüber dem **rbb** erst, wenn der neue Gläubiger eine Erklärung mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,*
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,*
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,*
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem **rbb** nicht wirksam ist.*

*Zahlungen, die der **rbb** nach der Abtretung an den AN leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim **rbb** bis zum Tage der Zahlung noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Das gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Mitarbeiter schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“*

17 Überzahlungen (§ 17 VOL/B)

17.1 Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

17.2 Bei Rückforderungen des **rbb** aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

18 Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

- 18.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 18.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

19 Bürgschaften (§ 18 VOL/B)

- 19.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des **rbb** zu verwenden.
- 19.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der **rbb** den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
- 19.3 Die Bürgschaftsurkunden müssen entsprechend den Mustern des **rbb** gestellt werden.
- 19.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur **e i n e r** Urkunde zu stellen.
- 19.5 Die Urkunde über die **Vertragserfüllungsbürgschaft** wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der AN die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat, etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 19.6 Die Urkunde über die **Mängelansprüche-Bürgschaft** wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 19.7 Die Urkunde über eine **Vorauszahlungsbürgschaft** ist zurück zu geben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungsansprüche des AN angerechnet worden ist.
- 19.8 Das Recht des AN zum Austausch der hingegebenen Bürgschaften nach § 18 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B bleibt unberührt.

20 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21 Urheberrecht, Veröffentlichungen, sonstige Leistungsschutzrechte

- 21.1 Der AN überträgt dem **rbb** ausschließliche, übertragbare und in jeder Hinsicht unbeschränkte Nutzungsrechte an allen gefertigten Plänen, Zeichnungen und sonstigen Ausarbeitungen. Der **rbb** erhält insbesondere das Recht, die vorgenannten Unterlagen zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten und insbesondere zu ändern. Das Nutzungsrecht ist mit der Vergütung für die Erstellungsleistung vollständig abgegolten.
- 21.2 Die vorstehenden Absätze gelten auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- 21.3 Macht ein Dritter gegenüber dem **rbb** Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der gelieferten Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der AN wie folgt:

Der AN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den **rbb** zumutbarer Weise entsprechen oder den **rbb** von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem AN zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Produkte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines den Umfang und die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der **rbb** verpflichtet, die Produkte zurückzugeben.

Voraussetzungen für die Haftung des AN sind, dass der **rbb** den AN von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem AN überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem AN führt. Dem **rbb** durch die Rechtsverfolgung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.

Stellt der **rbb** die Nutzung aus Schadensminderung- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Soweit der **rbb** die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AN ausgeschlossen.

22 Vertraulichkeit, Datenschutz, IT-Sicherheit

- 22.1 Der AN wird die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Er wird, soweit nicht anders vereinbart, alle Informationen über Geschäftsvorgänge vertraulich behandeln, Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge unterlassen, Leistungen und Arbeitsergebnisse nicht weitergeben und seine Kenntnisse über die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den **rbb** ebenfalls vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeitspflicht dauert auch nach dem Ende der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen des **rbb** hat der AN sämtliche an ihn oder seine Erfüllungsgehilfen übergebenen Arbeitsunterlagen, Datenträger und sämtliche Kopien davon, zurückzugeben oder zu vernichten.
- 22.2 Hard- und Software des **rbb** darf nur für die vereinbarten Tätigkeiten genutzt werden. Zugriffssicherungen und Passwörter sind geheim zu halten. IT-Sicherheitsvorfälle sind dem **rbb** sofort zu melden.
- 22.3 Der AN haftet für alle Schäden, die dem **rbb** durch ihn oder durch seine Erfüllungsgehilfen wegen der Verletzung dieser Bestimmungen entstehen. Der AN hat seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über die Pflichten zu informieren und sie in geeigneter Weise zu verpflichten. Der **rbb** kann geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

23 Haftpflichtversicherung

Siehe Ergänzende Vertragsbedingungen, Ziffer 5.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen. Der AN ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Rahmen der Auftragsdurchführung dem **rbb** den Nachweis über die entrichteten Versicherungsbeiträge für u. g. Versicherungssummen zu erbringen.

Der **rbb** verlangt, dass während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit den folgend genannten Deckungssummen für den AN besteht:

- 2 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden pauschal
- 3 Mio. EUR für Brand- und Explosionsschäden an Gebäuden und Einrichtungen
- 3 Mio. EUR für die Beschaffung neuer Schlüssel und den Austausch von Schlössern oder Schließanlagen
- 500 000 EUR für reine Vermögensschäden
- 500 000 EUR für das Abhandenkommen bewachter Sachen und Werte inklusive Schäden durch Missbrauch überlassener Schlüssel

für jeden einzelnen Schadensfall, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Die Deckungssummendieser Versicherung müssen in jedem Versicherungsjahr mindestens 2-fach zur Verfügung stehen.

Der Nachweis über die bestehenden Versicherungen wird erstmals mit Angebotsabgabe und in der Folge unaufgefordert jährlich erbracht.

Soweit im Rahmen der übernommenen Tätigkeiten Risiken nicht unter den Deckungsumfang einer Haftpflichtversicherung fallen, verpflichtet sich der AN, sich in angemessenem Umfang über zur Verfügung stehende Spezialversicherungen zu versichern und im Falle eines Schadens einen gegenüber dem Versicherer gegebenen Anspruch auf Regulierung des Schadens, insbesondere aber die Entschädigung, an den **rbb** abzutreten.

Liegt der Versicherungsschutz – gleich aus welchem Grund - nicht mehr oder nicht mehr in der vereinbarten Höhe vor, hat der AN den rbb unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Solange eine ausreichende Deckung nach dieser Vereinbarung nicht besteht, hat der AN keinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Der rbb ist in diesen Fällen zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt berechtigt.

24 Rangfolgenregelung bei Widersprüchen

Bestandteile des Vertrags sind – bei Widersprüchen – in der nachgenannten Rangfolge:

- etwaige Verhandlungsniederschrift
- Angebot des AN in der Fassung, die der Zuschlagserteilung zugrunde liegt,
- Leistungsbeschreibung,
- Eventuell vereinbarte Ergänzende Vertragsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB),
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
- alle sonstigen technischen Vorschriften und Normen in der zur Zeit der Ausführung geltenden Fassung wie DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Herstellerrichtlinien und Herstellervorschriften, die Energiesparverordnung, die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, des Gewerbeaufsichtsamtes und des TÜV, die Richtlinien und Vorschriften des Verbandes der Schadensversicherer, die Anschlussbedingungen der örtlichen Behörden und des Gas-, Wasser-, Fernwärme- und Stromversorgungsunternehmens,
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

25 Schlussbestimmungen

25.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.

Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, dass diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder den unwirksamen Teil getroffen worden wären. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt dann, was dem Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Gesetzes am nächsten kommt.

25.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.